

FAQ's rund um die Sportschützenbescheinigung ab 01.09.2020

0. Allgemeines

Was sind die wichtigsten Änderungen im Waffenrecht mit Inkrafttreten des 3. Waffenrechtsänderungsgesetzes?

- Das Bedürfnis für den Besitz von Waffen wird künftig alle fünf Jahre durch die Behörde überprüft.
- Bestimmte große Magazine werden künftig verbotene Gegenstände.
- Die Waffenbehörde hat künftig im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung beim Verfassungsschutz abzufragen, ob die betreffende Person dort als Extremist bekannt ist (sog. „Regelabfrage“).
- Personen, die Mitglied in einer verfassungsfeindlichen Vereinigung sind (auch wenn diese nicht verboten ist), gelten künftig als in der Regel waffenrechtlich unzuverlässig.
- Das Nationale Waffenregister wird so ausgebaut, dass künftig der gesamte Lebenszyklus einer Waffe – von der Herstellung bis zur Vernichtung – behördlich nachverfolgbar ist.
- Die Länder werden ermächtigt, an belebten Orten und in Bildungseinrichtungen Waffen- und Messerverbotzonen einzurichten.

Was ändert sich bei der Bedürfnisüberprüfung?

Künftig wird alle fünf Jahre durch die Waffenbehörde überprüft, ob das Bedürfnis für den Besitz von Schusswaffen noch fortbesteht. Dabei wird der Bedürfnisnachweis für Sportschützen erleichtert: Schießnachweise müssen künftig nur noch für die ersten beiden Wiederholungsprüfungen des Bedürfnisses – also nach fünf bzw. zehn Jahren – erbracht werden. Zudem wird bei den Schießnachweisen nicht mehr auf jede einzelne Waffe, sondern nur noch auf die Waffenkategorie (Kurz- oder Langwaffe) abgestellt. Darüber hinaus sind pro Waffenkategorie in den 24 Monaten vor der Überprüfung nur noch ein Schießtermin pro Quartal oder sechs Schießtermine pro 12-Monats-Zeitraum nachzuweisen. Da derzeit in Behördenpraxis und Rechtsprechung zum Teil bis zu 18 Schießtermine pro Waffe und Jahr gefordert werden, bedeutet dies eine erhebliche Entlastung der Schützen. Eine weitere wesentliche Erleichterung für Sportschützen: Sind mehr als zehn Jahre seit erstmaliger Erlaubniserteilung vergangen, so genügt für den Nachweis des Fortbestehens des Bedürfnisses eine Mitgliedsbescheinigung des Schießsportvereins.

Die Regelungen zum Bedürfnisnachweis beim Erwerb von Waffen bleiben unverändert.

Die Zahl der auf die sogenannte „Gelbe WBK“ zu erwerbenden Waffen wird auf zehn begrenzt, um dem Horten von Waffen vorzubeugen. Für Sportschützen, die bislang bereits mehr als zehn Waffen auf die Gelbe WBK erworben haben, wird es allerdings eine Besitzstandswahrung geben.

Bei Jägern ändert sich in Bezug auf den Bedürfnisnachweis nichts, hier genügt wie bisher die Vorlage des gültigen Jagdscheins.

Welche Magazine werden künftig verboten?

Magazine für Langwaffen mit einer Kapazität von mehr als zehn Schuss und für Kurzwaffen mit einer Kapazität von mehr als 20 Schuss werden künftig verboten. Magazine, die sowohl in Lang- als auch in Kurzwaffen passen, gelten als Magazine für Kurzwaffen, es sei denn, der Besitzer verfügt auch über eine dazu passende Langwaffe.

Personen, die die betroffenen Magazine vor dem 13. Juni 2017 erworben haben, dürfen diese behalten, wenn sie den Besitz bis zum 31. August 2021 bei ihrer zuständigen Waffenbehörde anzeigen.

Sportschützen, die nachweisen können, dass sie die betroffenen großen Magazine für die Teilnahme an bestimmten Schießwettbewerben im Ausland benötigen, können diese auch künftig mit einer Ausnahmegenehmigung des Bundeskriminalamts nach § 40 Abs. 4 Waffengesetz nutzen.

I. Bedürfnis

Was ist ein Bedürfnis?

Seit 01.09.2020 werden im WaffG unterschiedliche Nachweise für 2 verschiedene Bedürfnisse gefordert:

1. für das Bedürfnis zum Erwerb von Waffen nach §§14.3; 14.5; 14.6 WaffG
2. für das Bedürfnis zum Besitz von Waffen nach §14.4 WaffG

Wie weise ich ein Bedürfnis zum Erwerb von Schusswaffen nach?

Als Sportschütze weise ich ein Bedürfnis durch Mitgliedschaft in einem Sportschützenverein nach, der einem anerkannten Schießsportverband angehört, in dem der Schütze seit mindestens 12 Monaten Mitglied ist und in dieser Zeit den Schießsport regelmäßig nach einer vom Bundesverwaltungsamt genehmigten Schießsportordnung betreibt.

Was bedeutet regelmäßig?

Das Waffengesetz schreibt vor, dass in den vergangenen 12 aufeinander folgenden Monaten je einmal geschossen werden muss oder, wenn man das wegen unterschiedlichsten Gründen nicht hinkommt, 18 mal über die vergangenen 12 Monate verteilt. Und zwar ganz allgemein mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen; wer eine Kurzwaffe beantragt, kann auch mit einer Langwaffe regelmäßig trainiert haben und umgekehrt.

Wie weise ich ein Bedürfnis zum Besitz von Schusswaffen nach?

Der Sportschütze hat nachzuweisen, dass er in den letzten 24 Monaten vor der wiederkehrenden 5-jährlichen Prüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses in einem Schießsportverein mit einer eigenen erlaubnispflichtigen Waffe den Schießsport:

1. mindestens einmal pro Quartal in diesem Zeitraum betrieben hat oder
2. mindestens sechsmal innerhalb jeweils eines Jahres betrieben hat.

Besitzt das Vereinsmitglied sowohl Lang- als auch Kurzwaffen, ist der Nachweis für beide Waffenkategorien zu erbringen. Die entsprechende Bestätigung stellt bis zum 31.12.2025 der Schießsportverein aus, danach der LV als Teilverband des KB.

Sind jedoch seit der ersten Eintragung einer Schusswaffe in eine WBK 10 Jahre vergangen, genügt für das Fortbestehen des Bedürfnisses des Sportschützen die Mitgliedschaft in einen Schießsportverein der einem Schießsportverband angehört. Diese Mitgliedschaft wird im Rahmen der Folgeprüfungen durch eine Bescheinigung des Schießsportvereins nachgewiesen.

Kann ich mehrmals an einem Tag trainieren und verschiedene Disziplinen schießen?

Ja, aber jeder Trainings-/Wettkampftag zählt nur einmal; Ausnahme: man schießt auf örtlich unterschiedlichen Schießständen.

Wie weist man das regelmäßige Training nach?

Durch das Führen eines Schießbuchs in dem das Schießen mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen eingetragen wird. Auch das Schießen z.B. auf Militärschießständen (nach der Schießsportordnung des Reservistenverbands) zählt hierzu. Das Schießbuch kann auch ein Vokalbelheftchen sein; mindestens muss enthalten sein:

- Datum
- Ort des Schießstandes oder Name des Schießsportvereins
- Geschossene Disziplin gem. einer Sportordnung
- Unterschrift des verantwortlichen Schießleiters

II. Sportschützenbescheinigung

Wo finde ich das ‚richtige‘ Formular „Sportschützenbescheinigung“?

Auf der Homepage des „Kyffhaeuser-LV-Westfalen-Lippe.de“ im Bereich ‚Formulare/Downloads‘. Es gibt die pdf-Version oder die offene Variante als Word-Dokument. Diese hat den Vorteil, dass man alles bequem lesbar am PC ausfüllen kann.

Weshalb wird seit kurzem nach der Email-Adresse oder Tel.-Nr. des Schützen gefragt?

Damit Rückfragen zeitnah geklärt werden können.

Unter der Rubrik „A“ wird in waffenrechtliches Bedürfnis nach § 14 Abs. 3 und Abs. 5 WaffG unterschieden. Was bedeutet das?

Der Gesetzgeber billigt einem Sportschützen nach § 14 Abs. 3 WaffG das sogenannte Sportschützenkontingent zu; dies umfasst 2 mehrschüssige Kurzwaffen mit Patronenmunition und 3 halbautomatische Langwaffen, also nur, was auf der grünen WBK eingetragen ist. Hierbei werden nach § 20.2.2 WaffVwV Erbwaffen nicht mitgerechnet. Erst wenn ein Sportschütze weitere Waffen der o.g. Kategorien erwerben möchte, muss er dies nach § 14 Abs. 5 WaffG beantragen. Dazu muss er in der Sportschützenbescheinigung unter 3.2 nachweisen, dass er ‚erfolgreich‘ an schießsportlichen Wettbewerben teilgenommen hat. Und zwar in der Waffenkategorie, in der er die weitere Waffe beantragt; also bei Antrag auf eine weitere Kurzwaffe muss es ein Pistolen- oder Revolverwettkampf gewesen sein. Dazu zählt z.B. auch die Teilnahme an der Kyffhäuser-Kreismeisterschaft. Außerdem wird unter 3.3 begründet, dass die vorhandenen Waffen nicht für die Kyffhäuser-Disziplin unter 3.A geeignet sind.

Wie beantrage ich ein Wechselsystem?

Hierbei ist die Reihenfolge entscheidend; als Beispiel die Sportpistole GK / KK (gilt analog natürlich auch für Gebrauchspistole .45 ACP / 9mm etc.):

Ich beantrage und erwerbe eine SpoPi .22 lfB und entscheide später, dass ich damit auch SpoPi .32 WC schießen möchte. Dann muss ich für das erforderliche Wechselsystem erneut eine Sportschützenbescheinigung beibringen (und 20 Euro überweisen) und nach der Befürwortung damit zur Kreispolizeibehörde laufen und einen Voreintrag beantragen. Hört sich alles ganz harmlos an, aber damit ist das o.g. Sportschützenkontingent in Bezug auf mehrschüssige Kurzwaffen erschöpft und eine weitere Waffe dieser Kategorie muss nach den aufwendigeren Kriterien des § 14 Abs. 5 WaffG beantragt werden.

Eleganter ist, zuerst die SpoPi .32 WC zu beantragen und zu erwerben; dann kann ich ohne weitere Befürwortung und ohne behördlichen Voreintrag das .22 lfB Wechselsystem erwerben und binnen 14 Tagen anmelden. Das geht sogar, wenn ich gleichzeitig eine SpoPi .32 WC mit Wechselsystem .22 lfB beantrage (nicht umgekehrt); dann kostet das bei Ersterwerb keine LV-Gebühr, und bei der Kreispolizeibehörde wird es dann nur als eine Waffe im Hinblick auf das Sportschützenkontingent betrachtet, aber es muss auch in der Reihenfolge .32 WC und .22 lfB in der grünen WBK eingetragen werden.

Warum müssen alle WBK's als Nachweis eingeschendet werden?

Um zu beurteilen, ob der Antrag dem Erwerbsstreckungsgebot nach §14.3 (s. u.) genügt, werden alle WBK's (außer der roten Sammler-WBK) benötigt.

Warum müssen auch die kompletten Außenseiten der WBK's eingeschickt werden?

Auf der Außenseite steht nicht nur der Name des Inhabers sondern auch, welche Waffen der Schütze bereits wieder verkauft hat.

Was ist eine Sportschützen-WBK?

Die sogenannte Sportschützen-WBK ist die gelbe WBK für Sportschützen. Sie wird nach § 14.6 WaffG für eine größere Rubrik unterschiedlicher typischer Sportwaffen beantragt, die nicht unter § 14.3 oder 14.5 fallen. Ein Sportschütze beantragt z.B. nach 4. B der Sportschützenbescheinigung ein Einzellader KK-Gewehr für KK-aufgelegt (oder einen Karabiner 98K für GK L4). Er erhält in beiden Fällen eine Befürwortung zum Erwerb folgender Waffen:

- Einzellader-Langwaffen mit glatten und gezogenen Läufen,
 - Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen,
 - einläufigen Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition,
 - mehrschüssigen Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen)
- Diese darf er dann nach Erhalt der gelben WBK ohne weitere Bedürfnisprüfung erwerben, muss den Erwerb aber innerhalb von 14 Tagen bei der örtlichen Kreispolizeibehörde/Landratsamt anzeigen.

Seit 2020 ist der Erwerb gem. §14.6 WaffG auf max. 10 Schusswaffen begrenzt; es gilt Bestandsschutz. Wer also bereits 12 Waffen besitzt, darf diese natürlich behalten, aber keine Weitere erwerben. Dazu müsste er erst 3 Waffen verkaufen.

Wozu gibt es eine Vereins-WBK?

Eine WBK kann nicht nur einer (berechtigten) natürlichen Person erteilt werden, sondern auch einer juristischen Person; in unserem Falle einem ‚schießsportlichen Verein‘. Auf dieser werden nur die Vereinswaffen eingetragen. Die Rechtsform einer juristischen Person erfüllt jedoch nur ein eingetragener Verein (e.V.).

Es können zwei oder mehr verantwortliche Personen benannt und eingetragen werden, von denen jeder die Erlaubnisvoraussetzungen gem. § 4. Abs. 1 Nr. 1 – 3 WaffG zu erfüllen hat. Dies ist im WaffG unter § 10.2 geregelt und wird in der WaffVwV unter 10.7 erläutert.

Eine Befürwortung des übergeordneten Schießsportverbandes ist nicht erforderlich; da die Vereins-WBK aber nicht den Charakter einer Sportschützen-WBK hat, ist für den Erwerb jeglicher erlaubnispflichtiger Schusswaffen ein Voreintrag erforderlich.

Was ist das Erwerbsstreckungsgebot?

In der Sportschützenbescheinigung wird unter 1. bestätigt, dass der Schütze nicht mehr als 2 Waffen in den letzten 6 Monaten erworben hat. Dies wird auch bei der Bearbeitung an Hand der WBK's überprüft und bei evtl. Verstoß wird der Antrag bis zum Ablauf der 6-Monatsfrist ‚auf Eis gelegt‘. Ein Besitzer einer gelben Sportschützen-WBK könnte jedoch – natürlich irrtümlich – mehr als 2 Waffen im halben Jahr erwerben. Wenn es der Überlasser der Waffe nicht merkt, die Kreispolizeibehörde merkt es! Und dieser Verstoß gegen das Waffengesetz kann im Wiederholungsfall als Unzuverlässigkeit ausgelegt werden, mit schlimmstenfalls der Konsequenz des Widerrufs der vorhandenen waffenrechtlichen Erlaubnisse!

Wie wird die Sportschützenbescheinigung eingeschickt?

Sie wird vorzugsweise als Word-Dokument ausgefüllt und dann ausgedruckt. Falls nicht möglich, wird das Blanko-pdf handschriftlich lesbar ausgefüllt. Beide Varianten werden dann mit dem Kameradschaftsstempel versehen, und vom 1. Vorsitzenden unterschrieben. Die 2. Unterschrift leistet ein weiteres Vorstandsmitglied, das nach §26 BGB befugt und beim Vereinsregistergericht in dieser Funktion gemeldet ist. Falls der 1. Vorsitzende selbst eine Waffe erwerben möchte, unterschreibt seine Sportschützenbescheinigung der 2. Vorsitzende.

- Die Sportschützenbescheinigung wird immer als Original eingeschickt.
- Die WBK('s) wird/werden als Farbkopien geschickt oder als Farb-scan gemailt.
- Das Schießbuch wird in Kopie (die Seite mit Name, Anschrift etc. und die letzten 24 Monate) geschickt oder als Scan gemailt.
- Beim Antrag auf Erstwaffe wird der Nachweis der Sachkunde in Kopie geschickt oder als Scan gemailt. Achtung! Beim Erwerb ab der 2. Waffe ist im allgemeinen der Nachweis der Sachkunde entbehrlich, (da dieser ja beim Ersterwerb vorgelegt wurde) **ABER** der Besitz von Erbwaffen ist kein Nachweis der Sachkunde! Da nach § 20.1.1 WaffVwV der Erbe auch ohne Sachkunde und ohne Bedürfnis einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer WBK hat.
- Kopien brauchen nicht beglaubigt zu werden.
- Alle Unterlagen werden zuerst zur Dokumentierung zur LV-Geschäftsstelle geschickt.

Kann man mit einer Sportschützenbescheinigung 2 Waffen beantragen?

Ja, das ist möglich, z.B. eine Kurzwaffe nach §14.3 oder §14.5 plus eine Langwaffe nach §14.6 oder auch andere Kombinationen. Jedoch wird nur 1 Waffe pro Bestätigung befürwortet. Deshalb wird auch pro Waffe eine Gebühr (20 €) erhoben. Dies gilt auch bei „Ersterwerb“: die erste beantragte Waffe ist gebührenfrei, die zweite beantragte Waffe (auf derselben Sportschützenbescheinigung) ist gebührenpflichtig.

III. Bei der zuständigen Waffenbehörde

Welche Unterlagen muss ich einreichen?

Das 2-seitige amtliche Formular ‚Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach dem Waffengesetz‘;

Die Befürwortung des nach § 15 Abs. 1 WaffG anerkannten Schießsportverbandes (hier LV Westfalen-Lippe);

Den Schießnachweis (Schießbuch) *)

Bei erstmaligem Antrag - den Nachweis der sicheren Unterbringung *)

- und evtl. den Sachkunde-Nachweis *)

Bei Waffenanmeldung / Eintrag in die WBK den Kaufvertrag *)

*) diese Unterlagen sollte man schon fertig kopiert zum Verbleib bei der Behörde mitbringen und die dazugehörigen Originale nur vorzeigen.

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach dem Waffengesetz?

Das Formular unterscheidet sich (geringfügig) von Behörde zu Behörde; deshalb ist es nicht im download-Bereich hinterlegt. Es ist im Internet der jeweiligen Behörde abrufbar oder in Papierform abzuholen.

Was bedeutet Frage 9: Sind oder waren sie Mitglied in einer Organisation nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 WaffG?

Die Antwort ist im WaffG leicht zu finden
Es ergibt sich daraus, dass die Antwort ‚Ja‘ die **Zuverlässigkeit verneint** und die Behörde den Antrag auf Erteilung einer WBK bzw. den Voreintrag **ablehnt und bereits erteilte Erlaubnisse widerruft!**

Was sollte ein Kaufvertrag enthalten?

Eine Vorlage in Anlehnung an einen Mustervertrag der Zeitschrift ‚VISIER‘ ist als offenes word-Dokument im download-Bereich hinterlegt und kann, den Bedürfnissen entsprechend, angepasst werden. Ein Kaufvertrag ist nur bei Erwerb von einem privaten Verkäufer erforderlich; beim Kauf vom Händler reicht dessen Rechnung aus. Wie bekannt, ist ein Waffenerwerb gemäß § 10.1a WaffG binnen 14 Tagen bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Deshalb darf das Datum des Kaufvertrages auch nicht mehr als 14 Tage von der Erwerbsanzeige abweichen.
S. auch Kapitel V NWR

Was ist noch zu beachten?

Ein Voreintrag zum Erwerb einer Schusswaffe nach § 14 Abs. 3 oder Abs. 5 WaffG ist gemäß § 10.1 WaffG 12 Monate gültig. Falls man aber schon ganz genau weiß, welche Waffe man erwerben möchte (vom Vereinskameraden oder vom freundlichen Händler, der die Wunschwaffe reserviert), kann man mit der zuständigen Behörde vereinbaren, den Voreintrag mit der Erwerbsanzeige zu kombinieren. Wenn die Behörde dem nachkommt, spart das einen Behördengang und reduziert die Gebühren.

IV. Sonstiges

Wo steht denn das?

Das Waffengesetz (WaffG) ist hier unsere Richtschnur.
Die hier angesprochen Punkte stehen im Wesentlichen unter
§ 4 WaffG; Erlaubnisvoraussetzungen
§ 5 WaffG, Zuverlässigkeit
§ 7 WaffG, Sachkunde
§ 8 WaffG, Bedürfnis
§ 10 WaffG; Erlaubniserteilung
§ 14 WaffG, Erwerb und Besitz von Schusswaffen durch Sportschützen

Das Waffengesetz erklärt aber nicht alles; es gibt dazu Erläuterungen bzw. Ausführungsbestimmungen. Die heißen ‚Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz‘ (WaffVwV)) und sind genauso gegliedert, wie das WaffG; also die Erläuterungen zu § 14.3 stehen auch in der WaffVwV unter 14.3 usw.

Daneben betrifft uns auch die ‚Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) z.B.

Abschnitt 1, Sachkunde

Abschnitt 3, § 5, Schießsportordnungen

Abschnitt 3, § 6, Vom Schießsport ausgeschlossene Schusswaffen

Es betrifft uns natürlich noch vieles mehr, aber dieses Kapitel bezieht sich nur die o.g. Fragen und Antworten. Alle 3 genannten Gesetze, Vorschriften und Verordnungen sind auf unserer Homepage unter ‚Sportschießen‘ – ‚Rechtliches‘ jeweils in der aktuellen Form als pdf abgelegt.

V. NWR Hinweis: dieses Kapitel ist ganz neu; der Verfasser ist für Hinweise auf Fehler dankbar.

Was bedeutet NWR ?

NWR steht für das bundeseinheitliche **NATIONALE WAFFENREGISTER**.

Darin sind eine Menge waffenrechtlich relevanter Daten erzeugt und registriert:

1. die persönliche Identifikationsnummer jedes Schützen
2. die Identifikationsnummer jeder WBK
3. die Identifikationsnummer jeder Waffe

Diese Nummern folgen einem Schema:

Kennbuchstabe, numerischer Code, Kontrollbuchstabe

Die Kennbuchstaben lauten:

zu 1) **P** für natürliche Person; **F** für juristische Person, z.B. eingetragener Verein (e.V.)

zu 2) **E** für Erwerbsberechtigung = WBK

zu 3) **W** für komplette Waffe; **T** für wesentliche Waffenteile

Der numerische Code ist aufgebaut: Datum, 7 stelliger Tageszähler:

JJJJ-MM-TT-7654321

Das Datum ist bei **P** und **F** das Erfassungsdatum des Schützen bzw. des Vereins;

bei **E** das Ausstelldatum der WBK bzw. bei älteren WBK's das Datum von **P**;

bei **W** und **T** das Erwerbsdatum der Waffe bzw. des wesentlichen Waffenteils und bei

länger zurückliegenden Käufen ebenfalls das Datum von **P** (dann steht bei

„Erwerbsdatum“ N/A) oder aber auch das Datum einer jüngeren Korrektur innerhalb des NWR.

Eine komplette ID hat 21 Stellen; die Trennzeichen – werden mitgezählt:

P2012-11-12-0001234-Z

Der Kontrollbuchstabe am Ende wird nach einer bestimmten Logik (Plausibilitätsprüfung) berechnet und vergeben.

Es werden also keine Waffendaten wie Hersteller, Modell, Kaliber, Serien-Nr. von der ID erfasst.

Wie erfahre ich, was über mich erfasst ist?

Jeder Schütze (P und F) erhält unaufgefordert von seiner zuständigen Waffenbehörde einen (mehrseitigen) DIN A4 Ausdruck, der alle jemals auf ihn ausgestellten WBK's und Waffen enthält. Der Bestand ist **fett schwarz** gedruckt, die Historie dunkelgrau. Die in der Liste enthaltenen Fehler sind der zuständigen Waffenbehörde anzuzeigen.

Dieser Ausdruck enthält außerdem:

- Personenverknüpfungen (zum Verein bei Vorsitzenden)
- Überprüfungen bzw. Registerabfragen
- Nachweise zur sicheren Aufbewahrung

Was bedeutet das für einen Waffenkauf?

Die persönliche NWR-Identifikationsnummer des Käufers und des Verkäufers, die Erlaubnis-NWR-ID des Käufers und des Verkäufers, sowie die Waffen-NWR-ID müssen im Kaufvertrag / Rechnung aufgeführt sein.

Dies gilt ebenfalls für die Anzeige bei der Waffenbehörde innerhalb von 14 Tagen.

Das bedeutet im Umkehrschluss:

Ab 1. September 2020 ist ein Waffenerwerb ohne NWR-ID nicht möglich.

Die Reihe wird fortgesetzt!